

Ratgeber Rechtliche Betreuung

Rundbrief Nr. 3/2015

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste Trier e.V.
SkF - Sozialdienst katholischer Frauen Trier e.V.
Ansprechpartner bei Vorsorge und Betreuung



Gedanken zur Urlaubszeit

"Ich geh' im Urwald für mich hin...
Wie schön, daß ich im Urwald bin:
man kann hier noch so lange wandern,
ein Urbaum steht neben dem andern.
Und an den Bäumen, Blatt für Blatt,
hängt Urlaub. Schön, daß man ihn hat!"
(Heinz Erhard)

Wir wünschen Ihnen daher eine entspannte
Urlaubszeit, dass Sie sich in Ihren eigenen
Urwald begeben, auf dass das „Urlaub“ Ihnen
Schatten vor den Anstrengungen des Alltags
bietet, Sie sich entspannen oder etwas für Ihre
Gesundheit tun können und sich das gönnen,
was Ihnen gut tut.

Der Urlaub ist so schön, weil man dort auch mal
ganz andere Dinge tun kann, die im Alltag sonst
zu kurz kommen. Das drückt dieses Gedicht mit
einem Augenzwinkern von Heinz Erhard für uns
aus.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine
schöne und erholsame Urlaubszeit

Ihr Redaktionsteam

Tipps zur Vermögenssorge – Rentenanpassungsmitteilung – an wen leite ich sie weiter?

Zum 1.7. eines Jahres werden in der Regel die
Renten erhöht – so auch dieses Jahr. Sie erhalten
für Ihren Betreuten dann eine Mitteilung über
die Anpassung der Leistungen aus der gesetzli-
chen Rentenversicherung. Oft ist die Rente di-
rekt an das Seniorenheim, in dem Ihr Betreuter
wohnt, übergeleitet. In diesem Fall sollten Sie
die Einrichtung über die Rentenanpassung per
Fax oder Brief informieren. Das Seniorenheim
erhält neben den Rentenleistungen auch direkt
die Leistungen der Pflegeversicherung. Wenn
das eigene Einkommen, das Vermögen und die
Pflegeversicherungsleistungen zur Finanzierung
der Heimkosten nicht ausreichen, benötigt Ihr
Betreuter zusätzlich Leistungen der Sozialhilfe.
Ist dies der Fall, so berechnet sich die Höhe der
Sozialhilfeleistungen aus der Differenz der
Heimkosten und des Einkommens sowie der
stationären Leistungen der Pflegeversicherung.

Daher müssen Sie in diesem Fall auch das So-
zialamt (per Fax oder Brief) über die Rentenan-
passung informieren. Diese Informationspflicht
bezieht sich auch auf eine Änderung der Pflege-
stufe. Hier sollten Sie das Sozialamt aber be-
reits zu dem Zeitpunkt informieren, wenn ein An-
trag auf Erhöhung der Pflegestufe gestellt wird.

Planen Sie bald die Beantragung von Sozialhil-
feleistungen, so denken Sie bitte daran, dass Ihr
Betreuter einen Restbetrag des Vermögens von
2.600 € - das sogenannte Schonvermögen –
behalten darf. Das Vermögen muss also nicht
auf den Nullpunkt reduziert sein, ehe Sie Sozial-
hilfe beantragen können. Nähere Informationen
hierzu erhalten Sie in unseren Betreuungsverei-
nen und in unseren Veranstaltungen im Rahmen
des Forums Rechtliche Betreuung in der Volks-
hochschule Trier.

Caroline Klasen/Günter Crames

Grundlegende Informationen zur rechtlichen Betreuung

Was muss ich beachten, um eine Betreuung
verantwortlich zu führen? Hierzu kann man sich
eine Hauptfrage und drei Teilfragen stellen: Die
Hauptfrage ergibt sich aus § 1901 BGB - „Der
Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten
so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht.
Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Mög-
lichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein
Leben nach seinen eigenen Wünschen und
Vorstellungen zu gestalten.“ - und lautet: Was
dient dem Wohl meines Betreuten?

Daraus ergeben sich drei Teilfragen:

- Ist das, was ich tun will, erforderlich?

- Unterstütze ich meinen Betreuten mit
meinem Handeln in Richtung Selbstän-
digkeit?
- Dient mein Handeln als Betreuer der
Gesundheit meines Betreuten?

Aus diesen Fragen ergeben sich drei Grundprin-
zipien der rechtlichen Betreuung. Diese lauten:
Erforderlichkeit, Subsidiarität und Rehabilitati-
on. Diese drei Prinzipien wollen wir in den
nächsten Ausgaben kurz erläutern.

Betrachten wir das Prinzip der Erforderlichkeit,
so wird deutlich, dass es schon im Vorfeld einer
rechtlichen Betreuung eine große Rolle spielt.

Denn eine Betreuung wird nur dann durch das Betreuungsgericht eingerichtet, wenn die Betreuung erforderlich ist. Sie ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch eine Vollmacht genau so gut wie durch eine rechtliche Betreuung geregelt werden können. Liegt keine Vollmacht vor, ist auch zu prüfen, ob eine Krankheit oder Behinderung dazu führt, dass eine Person ihre Angelegenheiten selbst nicht mehr durchführen kann. Deshalb muss im Verfahren zur Bestellung eines Betreuers regelmäßig ein Arzt dazu befragt werden, ob eine Krankheit oder Behinderung dieser Art vorliegt. Gleichzeitig prüft die Betreuungsbehörde den Unterstützungsbedarf und wer als möglicher Betreuer (z.B. aus dem familiären Umfeld) zur Verfügung steht oder angefragt werden kann. Zu guter Letzt kommt ein Richter zum Betroffenen und hört

den Betroffenen an, denn gegen den freien Willen einer Person darf ein Betreuer nicht bestellt werden. Erst wenn all diese Dinge geprüft sind, kann eine Betreuung eingerichtet werden. Mit dem Beschluss zur Betreuerbestellung kann der Betreuer tätig werden. Aber wie muss der Betreuer handeln? Zunächst bestimmen die festgelegten Aufgabenkreise (z.B. Vermögenssorge oder/und Gesundheitsvorsorge oder/und Aufenthaltsbestimmungsrecht oder/und Behördenangelegenheiten u.s.w.), in welchem Bereich der Betreuer überhaupt tätig werden kann. Das Prinzip der Erforderlichkeit gibt dabei einen entscheidenden Hinweis, wie ein rechtlicher Betreuer handeln kann und soll. Hierzu werden Sie in der nächsten Ausgabe mehr lesen können.

Caroline Klasen, SkF / Günter Cramés, SKM Trier

Veranstaltungstipps

Forum Bestattungskultur

- 23.09.2015: **Der Hauptfriedhof im Wandel der Bestattungskultur, Führung, Treffpunkt Hauptfriedhof, Eingang Herzogenbuscherstraße -**
Anmeldung erforderlich
- 25.11.2015: **Bestattungskultur und Bestattungsvorsorge**
VHS
Referent Roland Thome,
Bestattungen Lieser

Forum Rechtliche Betreuung

- 28.10.2015: **Die Pflichten eines Betreuers**
- 04.11.2015: **Gesundheitsvorsorge und Aufenthaltsbestimmungsrecht**
- 11.11.2015: **Die Vermögensvorsorge**
- 18.11.2015: **Grundkurs Sozialrecht**

Forum Rechtliche Vorsorge

- 30.09.2015: **Vertrauenssache Vollmacht**
Referenten: Peter Schuh, Jurist und C. Klasen/G. Cramés
- 14.10.2015: **Selbstbestimmen bis zuletzt – die Patientenverfügung**
Referenten: Peter Schuh, Jurist und C. Klasen/G. Cramés
- 29.04.2015: **Erbe, Testament, Pflichtteilsrecht**
Referentin: Petra Kirsten,
Rechtspflegerin am Nachlassgericht

Die Veranstaltungen beginnen jeweils 18.00 Uhr, Raum 5, Volkshochschule, Domfreihof 1b, Trier, Ende 19.30 Uhr

Urlaub für Betreuer/innen

Wenn Sie selbst in Urlaub sind, so empfiehlt es sich, dass Sie die Einrichtung, in der Ihr/Ihre Betreute/r lebt, und auch Ihren Betreuungsverein über Ihre Abwesenheit informieren.
In dringenden Angelegenheiten übernehmen wir als Betreuungsvereine Ihre Vertretung.

Betreuer helfen leben –

Erfahrungsaustausch für rechtliche Betreuer/innen und Angehörige
Mit gegenseitiger Hilfe kommt man weiter!

Sie haben gehört, dass das Haus Franziskus zum 30.06.2015 geschlossen wurde. Das bedauern wir sehr, denn die Schließung dieses generationsübergreifenden Hauses hinterlässt eine große Lücke in der Stadt Trier. Wir danken dem Haus Franziskus für die freundliche Aufnahme unserer „Betreuer-helfen-leben-Gruppe“, die sich dort in netter Atmosphäre treffen konnte.

Aufgrund der Schließung des Hauses Franziskus haben wir einen neuen Treffpunkt für unsere „Betreuer-helfen-leben-Gruppe“ gesucht und im Lesecafe der Volkshochschule Trier gefunden. Wir danken Herrn Fries, dem Leiter der VHS Trier, dass er unserer Gruppe neues Obdach gewährt. Die Gruppe trifft sich jeden zweiten Mittwoch im Monat, 15.30 Uhr im Lesecafe der VHS Trier, Domfreihof 1b, Trier. Die nächsten Treffen finden am

09.09.2015; 14.10.2015; 11.11.2015, 09.12.2015 jeweils um 15.30 Uhr statt.

Neue Teilnehmer sind immer herzlich willkommen.

Hinweis

Am **8.7.2015** machen wir eine **Exkursion** und besichtigen den Verabschiedungsraum und das Trauercafe bei Bestattungen Lieser. Treffpunkt: 15.30 Uhr Bestattungen Lieser, Paulinstr. 122-124. Anmeldung bei SKM oder SkF erforderlich!

Herausgeber/Redaktionsteam:

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen des SkF und SKM Trier: Genoveva Hassel, Klara Thull, Dr. Michael Rustemeyer, Caroline Klasen, Günter Cramés

SkF Trier: Sozialdienst katholischer Frauen Trier e.V.
Krahenstraße 33-34, 54290 Trier,
Tel: 06 51 / 94 96-0 (Caroline Klasen)
www.skftrier.de

SKM Trier: Katholischer Verein für soziale Dienste e.V.
Röntgenstraße 4, 54292 Trier

